

beginnt mit der Geschichte. Die drei Hauptteile behandeln dann das Geschlechtliche im Einzelmenschen, in der Gemeinschaft von Mann und Frau und in der Erziehung.

Das Buch hat große Vorzüge, weist aber auch manche Mängel auf. Eine Gemeinschaftsarbeit bedingt manche Wiederholungen und Überschneidungen. Bei manchen Fragen herrscht einseitig die medizinische Betrachtungsweise vor, so daß die moralische Wertung zu kurz kommt. Die pädagogische Behandlung ist zu knapp. Das Werk ist für Theologen, Seelsorger, Mediziner und Erzieher gleich bedeutungsvoll. Auch für Braut- und Eheleute wird es nützlich sein. In der heutigen Welt, wo soviel Unruhe und Unklarheit herrscht, ist das Buch ein hoch zu wertender Beitrag zur Beruhigung und Klärung des menschlichen Wissens und Gewissens. Aber nur, wenn es mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zu Rate gezogen wird. „Nur aus dem Ganzen christlichen Glaubens und Denkens und Lebens in Christus ist die Überwindung der (heutigen sexuellen) Krise möglich. Aus dem lebendigen Christentum sollen lebendige Christen eine unchristliche Gestaltung oder Mißgestaltung des geschlechtlichen Lebens überwinden. Eine Erneuerung des privaten und des öffentlichen Lebens und damit auch des Geschlechtlichen im Privaten und in der Öffentlichkeit ist letztlich nur gesichert in Christus dem Herrn.“

Clervaux (Luxemburg).

P. B. Müller O.S.B.

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. Begründet von † Eduard Eichmann. Neu bearbeitet von Klaus Mörsdorf. III. Band: Prozeß- und Strafrecht. Völlig veränderte, sechste Auflage. (504). Paderborn 1950, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 18.—.

Mit dem vorliegenden dritten Band, der das Prozeß- und Strafrecht behandelt, ist die Neubearbeitung des bewährten Lehrbuches des Kirchenrechts von Eichmann nunmehr glücklich abgeschlossen. In die Darstellung des Prozeßrechtes des Kodex wurde auch die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 wegen ihrer großen Bedeutung einbezogen. Auch das neue Ehedekret und die Prozeßordnung für die Ostkirche wurden berücksichtigt. Auch sonst wurde das Werk auf den neuesten Stand gebracht (vgl. z. B. Strafbestimmung für unerlaubte Handelsgeschäfte der Kleriker, S. 462). Einige ungewohnte Verdeutschungen fallen auch in diesem Bande auf, z. B. Beugestrafe (Medizinalstrafe), Angehen des Inhabers der Lossprechungsgewalt (Rekurs), Gottesdienstsperr (Interdikt).

Der Schlußband, der auch ein alle drei Bände umfassendes ausführliches Sachverzeichnis bringt, wird in seiner Klarheit und Übersichtlichkeit nicht nur vom Eherichter besonders begrüßt werden, sondern auch vom Seelsorger, der heute sehr oft vor allem in eherechtlichen Dingen um Rat gefragt wird. Auch auf die praktischen Bedürfnisse (Beichtstuhl) wird gebührend Rücksicht genommen.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Die Zivilehe. Die staatliche Ehegesetzgebung und die Kirche. Von Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck. (198). Innsbruck-Wien 1950. Tyrolia-Verlag. Kart. S 21.—.

Im Anschluß an das Vorwort wollen wir zunächst dem Verfasser danken für die Klärung wichtiger Fragen, die sein Buch bringt. Man kann über eine Sache nur dann vernünftig reden, wenn man alle einschlägigen Begriffe und die maßgebenden